

Richtlinien Unternehmer-Soforthilfefonds ab 01.01.2021

Das Ziel:

Rasche Soforthilfe für Mitglieder der Wirtschaftskammer Steiermark bei Elementarereignissen.

Die Soforthilfe pro Schadensfall beträgt 10 Prozent des entstandenen Sachschadens (Elementarschaden), maximal jedoch 10.000,-- Euro.

Ersetzt wird der unmittelbare Schaden. Entgangener Gewinn wird im Rahmen der Soforthilfeaktion nicht ersetzt.

Leistungen aus privaten Versicherungen sowie aus Mitteln des Katastrophenfonds des Landes Steiermark werden nicht angerechnet, sofern damit keine Überdeckung der Gesamtschadenssumme entsteht.

Die Mittel werden in jedem einzelnen Schadensfall prozentuell auf die Partner der Soforthilfeaktion aufgeteilt.

Die Wirtschaftskammer Steiermark bemüht sich bei größeren Katastrophenfällen die SVS Sozialversicherung der Selbständigen und die Wirtschaftskammer Österreich als Partner für die Unterstützung zu gewinnen. In solchen Fällen wird die Höhe der Soforthilfe in einer gemeinsamen Zusatzvereinbarung festgelegt.

Formelle Voraussetzungen:

Zur Genehmigung der Soforthilfe ist in der Geschäftsstelle des Unternehmer-Soforthilfefonds bzw. Präsidialstelle der Wirtschaftskammer Steiermark vom betroffenen Mitgliedsunternehmen ein Antrag mit dem in der Anlage beigefügten Formular einzubringen. Der entstandene Schaden ist durch folgende Urkunden nachzuweisen:

- Privatschadensausweis des Landes Steiermark
- Eventuell eine Bestätigung des Gemeindeamtes
- Schätzgutachten von Privatversicherungen *
- Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen

Die Vorlage des mit * gekennzeichneten Nachweises gilt vor allem für Fälle mit einer Schadenshöhe bis zu 7.000,-- Euro.

Abwicklung:

Die Abwicklung der Unterstützungsleistung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Unternehmer-Soforthilfefonds bzw. der Präsidialstelle der Wirtschaftskammer Steiermark gemeinsam mit den Regionalstellen.

Diejenigen Unternehmen, die einen Antrag gestellt haben, werden kontaktiert und ersucht, den obgenannten Schadensnachweis der Geschäftsstelle zu übermitteln. Bei Schadensfällen bis zu 7.000,- Euro (Bagatellschäden) kann auf einen formellen Schadensnachweis verzichtet werden. In diesem Fall hat der jeweilige Leiter der Regionalstelle die Glaubwürdigkeit der Angaben vor Ort zu überprüfen und der Geschäftsstelle zu bestätigen.

Die Regionalstellen haben die Aufgabe, bei den betroffenen Mitgliedsbetrieben die Schadensnachweise einzuholen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich per Banküberweisung.

Die Zuteilung der Hilfsmittel erfolgt über Genehmigung des Präsidenten im Dringlichkeitswege.